



Allgemeine Informationen zu dem Altersvorsorgesystem der PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Die Pensionskasse führt den Namen „PENSIONSKASSE Deutscher Genossenschaften VVaG“ (PenkaDG). Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der PenkaDG einräumt.

Die Anschrift lautet:

PENSIONSKASSE Deutscher
Genossenschaften VVaG
Willy-Brandt-Weg 25
48155 Münster

Weitere Kontaktinformationen:

Tel.: 0251 74998-0
Fax: 0251 74998-40
E-Mail: info@penkadg.de

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die PenkaDG der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn. Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Neben Altersrentenleistungen werden in allen Tarifen auch Erwerbsminderungs- sowie Hinterbliebenenrentenleistungen angeboten. Darüber hinaus gewährt die PenkaDG ein Sterbegeld, wenn keine Rentenzahlung geflossen ist und keine Hinterbliebenenrenten anfallen. Sämtliche Leistungen müssen bei der PenkaDG beantragt werden.

In den Tarifen der PenkaDG kann die Altersrentenleistung mit Vollendung des 67. Lebensjahres abgerufen werden. Hat das Mitgliedschaftsverhältnis vor dem 01.01.2012 begonnen, kann die Altersrentenleistung bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres abgerufen werden.

In allen Tarifen kann eine vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen werden. Eine vorgezogene Altersrente liegt vor, wenn die Altersrentenleistung vor Vollendung des 67. bzw. vor Vollendung des 65. Lebensjahres (bei Mitgliedschaftsbegründung vor dem 01.01.2012) abgerufen wird. Wird eine vorgezogene Altersrente gewählt, verringert sich die Leistung für jeden Monat des Rentenbezugs vor Vollendung des 65. Lebensjahres um den im jeweiligen Tarif hierfür festgelegten Abschlag.

Wird die Altersrentenleistung mit Vollendung des 65. Lebensjahres nicht abgerufen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, wird in allen Tarifen die Leistung erhöht. Für jeden vollen Monat der Nichtinanspruchnahme wird ein im jeweiligen Tarif festgelegter Zuschlag gewährt.

In allen Tarifen kann die Altersrentenleistung sowie die vorgezogene Altersrente auf Antrag auch in Form einer Kapitalleistung beansprucht werden. Der Antrag muss mindestens 3 Jahre (nach vorangegangener 12jähriger Mindestvertragslaufzeit) bzw., in dem Tarif uniFLEX, mindestens 11 Monate vor Beginn der Rentenzahlung gestellt werden.

Garantieelemente

Bei den Versicherungen, die auf Grundlage der Tarife der PenkaDG abgeschlossen werden, handelt es sich um sogenannte beitragsorientierte Leistungszusagen. Die Höhe der Versorgungsleistung bestimmt sich durch Umrechnung der Beiträge in einen jährlichen Rentenbaustein mittels festgelegter Umrechnungsfaktoren, bzw. nach dem durchschnittlichen versicherten Einkommen des jeweiligen Mitglieds zzgl. eines Steigerungsbetrages von 1,5% des jeweiligen versicherten Einkommens ab dem 61. Beitragsmonat (Grundversicherung-alt). In den Umrechnungsfaktoren, bzw. von der Arithmetik der Grundversicherung-alt umfasst ist ein bestimmter vom jeweiligen Tarif abhängiger Garantiezins, woraus eine entsprechend garantierte Rentenleistung resultiert. Nicht garantiert sind etwaige Überschussanteile, die zu den garantierten Leistungen ggfs. hinzukommen können.

Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der PenkaDG in der jeweils gültigen Fassung. Die PenkaDG hat folgende Tarife mit jeweils eigenen AVB:

- Grundversicherung -alt-
- Grundversicherung 2005
- Individualversicherung 2005
- Tarif uniFLEX

Einzelheiten eines Versicherungsverhältnisses ergeben sich aus dem Mitgliedsschein des Versorgungsanwärters bzw. Versorgungsempfängers.

Bei Aufnahme in die PenkaDG werden dem Mitglied die jeweils gültigen Fassungen von Satzung und der für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Satzung und AVB sind zudem im Downloadbereich auf der Homepage (www.penkadg.de) abrufbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der PenkaDG zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die PenkaDG bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der PenkaDG in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Die PenkaDG trägt als Versicherungsunternehmen die versicherungstechnischen, finanziellen und sonstigen Risiken in Verbindung mit der Durchführung der Altersversorgung.

Im Rahmen der versicherungstechnischen Kalkulation der Tarife trägt die PenkaDG die so genannten biometrischen Risiken, d.h. die Risiken der Langlebigkeit, der Invalidität und des Todes mit versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Die biometrischen Risiken werden vorsichtig kalkuliert und jährliche durch versicherungsmathematische Analysen überwacht.

In finanzieller Hinsicht besteht vorrangig das Risiko, dass der in den jeweiligen Tarifen garantierte Rechnungszins nicht erwirtschaftet wird. Um diesem Risiko zu begegnen, verfolgt die PenkaDG im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben eine sicherheitsorientierte Vermögensanlage, die fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls an die Kapitalmarktsituation angepasst wird. Risiken im Zusammenhang mit der Kapitalanlage bestehen vorrangig aus Marktrisiken, Liquiditätsrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungsrisiken. Diese Risiken sind untrennbar mit den Chancen der Vermögensanlage verbunden und deshalb im Grundsatz unvermeidbar und werden insbesondere mittels Stresstests, Prognoserechnungen sowie Portfolio- und Performanceanalysen überwacht.

Ein weiteres finanzielles Risiko besteht darin, dass die in den Tarifen einkalkulierten, rechnerischen Verwaltungskosten dauerhaft nicht auskömmlich sind. Auch dieses Risiko wird durch jährliche Analysen überwacht.

Sonstige Risiken sind u.a. Liquiditätsrisiken sowie sämtliche operative Risiken einschließlich Risiken im Zusammenhang mit der Ausgliederung von Tätigkeiten an externe Dienstleister.

Sämtliche Risiken unterliegen einem permanenten und detaillierten Controllingprozess im Rahmen des bei der PenkaDG etablierten Risikomanagementsystems, das die fortlaufende Messung, Kontrolle und Steuerung der Risiken sicherstellt.

Mechanismen zum Schutz von Anwartschaften

Zwecks zusätzlichen Anwartschaftsschutzes, besteht im Rahmen des Tarifs Grundversicherung - alt - die Möglichkeit einer nachträglichen Erhöhung des vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beitragssatzes.

Als zusätzliches Schutzinstrument für alle Tarife hat die PenkaDG die satzungsrechtliche Möglichkeit der Auflegung eines sogenannten weiteren Gründungsstocks durch die angeschlossenen Mitgliedsunternehmen geschaffen, wobei allerdings keine Verpflichtung der Mitgliedsunternehmen an der Beteiligung an einem weiteren Gründungsstock besteht.

Minderung von Versorgungsansprüchen

Die PenkaDG ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der PenkaDG zu gewährleisten, können die Versorgungsanwartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung ist die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Mitgliederversammlung.

Für den Fall einer Leistungskürzung trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG), d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der PenkaDG durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Dies gilt nicht für Anwartschaften, welche durch privat finanzierte Vertragsfortsetzung bei der Pensionskasse erworben wurden.

Darüber hinaus besteht für gekürzte Anwartschaften im Falle der Insolvenz des (ehemaligen) Arbeitgebers eine Absicherung über den kollektiven Schutzmechanismus des Pensions-Sicherungs-Vereins.

Dies gilt nicht für Anwartschaften, welche durch privat finanzierte Vertragsfortsetzung bei der Pensionskasse erworben wurden.

Modalitäten, nach denen Anwartschaften im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden können

Versorgungsanwartschaften bei der PenkaDG können nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Regelung des BetrAVG sowie den Regularien der PenkaDG wie folgt auf eine andere durchführende Einrichtung übertragen werden:

Der ehemalige Arbeitgeber, der neue Arbeitgeber und das Mitglied können einvernehmlich vereinbaren, dass der neue Arbeitgeber eine wertgleiche Versorgungszusage erteilt und der Wert der vom Mitglied erworbenen unverfallbaren Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) an den neuen Arbeitgeber bzw. an eine vom neuen Arbeitgeber benannte Versorgungseinrichtung übertragen wird. Der Übertragungswert entspricht den bei der PenkaDG für den konkreten Vertrag gebildeten Deckungsmitteln zum Zeitpunkt der Übertragung.

Wird das der Versicherung bei der PenkaDG zugrundeliegende Arbeitsverhältnis beendet und wurde die Versorgungszusage des ehemaligen Arbeitgebers nach dem 31.12.2004 erteilt, kann das Mitglied innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verlangen, dass die PenkaDG den Übertragungswert auf den neuen Arbeitgeber überträgt, wenn der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigt. Der neue Arbeitgeber ist verpflichtet, eine dem Übertragungswert wertgleiche Zusage zu erteilen und über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchzuführen.